



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 19.11.2018
COM(2018) 753 final

2018/0391 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zum Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in der Konferenz der
Vertragsparteien des Rotterdamer Übereinkommens über Einhaltungsverfahren zu
vertreten ist**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Der vorliegende Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union auf der Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rotterdamer Übereinkommens im Zusammenhang mit dem geplanten Vorschlag für eine Anlage über Verfahren und institutionelle Mechanismen zur Feststellung der Nichteinhaltung von Bestimmungen zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Rotterdamer Übereinkommen

Das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel (im Folgenden „Übereinkommen“) soll die gemeinsame Verantwortung und Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien beim internationalen Handel von gefährlichen Chemikalien fördern, um die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu schützen und zu einer umweltverträglichen Verwendung dieser Chemikalien beizutragen. Das Übereinkommen schafft rechtlich bindende Verpflichtungen für die Durchführung des Verfahrens der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung (PIC-Verfahren) und schützt Länder, insbesondere Entwicklungsländer, vor unerwünschten Ausfuhren von Chemikalien aus Erzeugerländern, indem ausführenden Vertragsparteien Ausfuhrverpflichtungen auferlegt werden.

Das Übereinkommen ist am 24. Februar 2004 in Kraft getreten.

Die Europäische Union ist Vertragspartei des Übereinkommens.¹

2.2. Die Konferenz der Vertragsparteien des Rotterdamer Übereinkommens

Die gemäß Artikel 18 des Übereinkommens eingerichtete Konferenz der Vertragsparteien (Conference of the Parties, CoP) ist das leitende Gremium des Rotterdamer Übereinkommens. Dieses Gremium kommt in der Regel alle zwei Jahre zusammen, um die Durchführung des Übereinkommens zu überwachen. Es überprüft auch Chemikalien, die ihm vom Chemikalienprüfungsausschuss zur Prüfung vorgelegt werden.

Gemäß den Artikeln 44 und 45 der Geschäftsordnung der CoP des Rotterdamer Übereinkommens hat jede Vertragspartei eine Stimme. Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration wie die Europäische Union üben ihr Stimmrecht jedoch mit der Anzahl von Stimmen aus, die der Anzahl der Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind.

¹ Beschluss 2006/730/EG des Rates vom 25. September 2006 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel (ABl. L 299 vom 28.10.2006, S. 23 (ES, CS, DA, DE, ET, EL, EN, FR, IT, LV, LT, HU, NL, PL, PT, SK, SL, FI, SV); ABl. L 335M vom 13.12.2008, S. 514 (MT)).

2.3. Der vorgesehene Akt der Konferenz der Vertragsparteien

Bei der 9. ordentlichen Tagung, die vom 29. April bis 10. Mai 2019 stattfindet, wird die CoP die Annahme einer zusätzlichen Anlage über Verfahren und institutionelle Mechanismen zur Feststellung einer Nichteinhaltung der Bestimmungen prüfen (im Folgenden „vorgesehener Rechtsakt“). Die vorgeschlagene neue Anlage umfasst sinngemäß denselben Text, der bei den Tagungen CoP7 und CoP8 erörtert wurde und die Unterstützung einer überwältigenden Mehrheit der Vertragsparteien erhielt.

Diese Anlage würde in den Anwendungsbereich von Artikel 22 Absatz 2 des Übereinkommens fallen, der ein Verfahren für die Annahme von Anhängen vorsieht, die sich auf „*verfahrensmäßige, wissenschaftliche, technische und verwaltungsmäßige Angelegenheiten*“ beschränken. Diesem vorgesehenen Rechtsakt liegt eine bestehende Übereinkunft zugrunde, die den Anwendungsbereich und den Inhalt des Übereinkommens nicht verändert.

Der Zweck des vorgesehenen Rechtsakts ist eine wirksamere Durchführung des Rotterdamer Übereinkommens mithilfe eines gemäß Artikel 17 des Übereinkommens erforderlichen Mechanismus zur Feststellung einer Nichteinhaltung der Bestimmungen. In Artikel 17 heißt es: „Die Konferenz der Vertragsparteien erarbeitet und genehmigt so bald wie möglich Verfahren und institutionelle Mechanismen zur Feststellung einer Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Übereinkommens und zur Behandlung von Vertragsparteien, in deren Fall eine solche Nichteinhaltung festgestellt worden ist.“

Die Feststellung einer Nichteinhaltung ist maßgeblich für mehr Transparenz und eine höhere Bereitschaft der Vertragsparteien, ihren internationalen Verpflichtungen nachzukommen. Unter Verwendung eines bereits bei früheren Tagungen der CoP vorbereiteten Textes bietet der beigelegte Vorschlag ein alternatives Verfahren zur Unterstützung von Vertragsparteien, die Einhaltungsverfahren einrichten möchten. Ziel ist es, die Vorteile eines bestehenden unterstützenden Einhaltungsmechanismus zu nutzen, der dazu beitragen wird, Probleme und Lösungen im Bereich der Einhaltung von Bestimmungen zu ermitteln, und schließlich zu einer höheren Effizienz des Übereinkommens führen wird.

Obwohl aus dem Wortlaut des Übereinkommens klar hervorgeht, dass Verfahren und Mechanismen zur Behebung einer Nichteinhaltung „so bald wie möglich“ entwickelt und angenommen werden sollen, haben die Vertragsparteien auch 14 Jahre nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens und nach Verhandlungen während aller acht Tagungen der CoP noch keine solche Verfahren und Mechanismen angenommen.

Gemäß Artikel 22 Absatz 1 des Übereinkommens wäre die vorgeschlagene zusätzliche Anlage zum Übereinkommen „Bestandteil des Übereinkommens; sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, stellt eine Bezugnahme auf dieses Übereinkommen gleichzeitig eine Bezugnahme auf die Anlagen dar“. Damit die Annahme der Anlage in Kraft treten kann, ist keine Ratifizierung durch die Vertragsparteien erforderlich. Ferner kann jede Vertragspartei, die den Vorschlag ablehnt, gemäß Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b von der

Anwendung der neuen Anlage absehen. Dies stellt einen Ausweg für Staaten dar, die gegen den Vorschlag stimmen. Daher ist der vorgesehene Rechtsakt für alle Vertragsparteien bindend, die nicht von seiner Anwendung abgesehen haben.

3. IM NAMEN DER EUROPÄISCHEN UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

In Anbetracht ihrer Führungsrolle bei der Gestaltung von Umweltmaßnahmen ist es von entscheidender Bedeutung, dass die EU ihr globales Engagement zur Förderung einer besseren Durchführung von multilateralen Übereinkünften und Standards bekräftigt. Delegationen aus den Mitgliedstaaten haben bereits in der Sitzung der Gruppe „Internationale Umweltaspekte“ (Internationale Chemikalien) am 7. Juni 2018 ausdrücklich ihre Unterstützung für einen Vorschlag ausgesprochen, der die Schaffung eines Einhaltungsmechanismus in einer zusätzlichen Anlage zum Übereinkommen im Namen der EU vorsieht.

Ferner steht diese Initiative im Einklang mit der Priorität der Juncker-Kommission, mithilfe der Ziele für nachhaltige Entwicklung, insbesondere der Ziele Gesundheit (3) und verantwortungsvolle Konsum- und Produktionsmuster (12), sowie des 7. Umweltaktionsprogramms das Gewicht der EU auf der internationalen Bühne zu stärken.

Die Union sollte daher die vorgeschlagene Anlage unterstützen und sie im Vorfeld der Tagung CoP9 mittragen.

Der im Namen der Union bei der Tagung der CoP zu vertretende Standpunkt muss festgelegt werden, da die zusätzliche Anlage für die Union bindend sein wird. Dieser Standpunkt sollte so früh wie möglich festgelegt werden, um die Mitträgerschaft der zusätzlichen Anlage zu gewährleisten.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sieht Verfahren in Bezug auf Beschlüsse zur Festlegung der „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, vor.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“².

² Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61–64.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Die CoP ist ein Gremium, das durch eine Übereinkunft, nämlich das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel, eingesetzt wurde.

Der Akt, den die CoP annehmen soll, stellt einen Akt mit Rechtswirkung dar. Der vorgesehene Rechtsakt wird nach Artikel 22 Absatz 1 des Rotterdamer Übereinkommens völkerrechtlich bindend sein.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Übereinkommens weder ergänzt noch geändert. Er wird auch keinen maßgeblichen Einfluss auf den Inhalt der EU-Rechtsvorschriften haben.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptzweck und Inhalt des vorgesehenen Akts betreffen die Umwelt. Obwohl mit den im Rahmen des Rotterdamer Übereinkommens vereinbarten Maßnahmen ein Umweltziel verfolgt wird, sind sie in hohem Maße auch handelsbezogen.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollten daher Artikel 207 Absatz 3 und Artikel 192 Absatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN RECHTSAKTS

Da der Rechtsakt der CoP mit der neuen Anlage das Rotterdamer Übereinkommen durchführen wird, ist es angebracht, ihn nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zum Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in der Konferenz der Vertragsparteien des Rotterdamer Übereinkommens über Einhaltungsverfahren zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1 und Artikel 207 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel (im Folgenden „Übereinkommen“) wurde mit dem Beschluss 2006/730/EG des Rates³ im Namen der Union geschlossen und trat am 24. Februar 2004 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 22 des Übereinkommens kann die Konferenz der Vertragsparteien zusätzliche Anlagen zum Übereinkommen annehmen, die sich auf „verfahrensmäßige, wissenschaftliche, technische und verwaltungsmäßige Angelegenheiten“ beschränken.
- (3) Auf der 9. ordentlichen Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die vom 29. April bis 10. Mai 2019 stattfindet, werden die Vertragsparteien die Annahme einer zusätzlichen Anlage zur Einführung eines Mechanismus zur Feststellung einer Nichteinhaltung der Bestimmungen nach Artikel 17 des Übereinkommens prüfen.
- (4) Es ist angebracht, den im Namen der Union auf der Tagung der Konferenz der Vertragsparteien zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da die zusätzliche Anlage für die Union bindend sein wird.
- (5) Die Union begrüßt, dass die Förderung einer besseren Durchführung von multilateralen Übereinkünften und Standards und ein globales Engagement dafür entscheidend sind.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der kommenden Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rotterdamer Übereinkommens zu vertreten ist, ist die Befürwortung des diesem Beschluss beigefügten Rechtsaktentwurfs (im Folgenden „vorgesehener Rechtsakt“),

³

ABl. L 299 vom 28.10.2006, S. 23.

und/oder möglicher Verfeinerungen, die die Annahme der in Artikel 17 des Übereinkommens vorgesehenen Verfahren und institutionellen Mechanismen zur Feststellung einer Nichteinhaltung der Bestimmungen zur Folge haben.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Artikel 3

Der vorgesehene Rechtsakt wird nach seiner Annahme durch die Konferenz der Vertragsparteien des Rotterdamer Übereinkommens im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 19.11.2018
COM(2018) 753 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES

zum Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in der Konferenz der Vertragsparteien des Rotterdamer Übereinkommens über Einhaltungsverfahren zu vertreten ist

DE

DE

ANHANG

Beschlussentwurf RC-9/[]: Verfahren und Mechanismen zur Einhaltung des Rotterdamer Übereinkommens

Vorgelegt von ...

Beschließt, Anlage VII des Übereinkommens, in dem Verfahren und Mechanismen zur Einhaltung des Rotterdamer Übereinkommens festgelegt sind, in der Fassung im Anhang des vorliegenden Beschlusses anzunehmen.

ANLAGE

Anlage VII: Verfahren und Mechanismen zur Einhaltung des Rotterdamer Übereinkommens

- (1) Ein Ausschuss für die Überwachung der Einhaltung des Übereinkommens (im Folgenden „Ausschuss“) wird hiermit eingerichtet.

Mitglieder

- (2) Der Ausschuss hat 15 Mitglieder. Die Mitglieder werden von den Vertragsparteien benannt und von der Konferenz der Vertragsparteien auf der Grundlage einer ausgewogenen geografischen Vertretung der fünf regionalen Gruppen der Vereinten Nationen gewählt.
- (3) Die Mitglieder verfügen über Fachkenntnisse und spezifische Qualifikationen in den Bereichen, die vom Übereinkommen abgedeckt werden. Die Mitglieder nehmen ihre Aufgaben objektiv und im Interesse des Übereinkommens wahr.

Wahl der Mitglieder

- (4) Die Konferenz der Vertragsparteien wählt auf ihrer ersten Tagung nach Inkrafttreten dieser Anlage acht Mitglieder des Ausschusses für eine Amtszeit und sieben Mitglieder für zwei Amtszeiten. Auf jeder nachfolgenden ordentlichen Tagung wählt die Konferenz der Vertragsparteien für zwei volle Amtszeiten neue Mitglieder als Ersatz für diejenigen Mitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist oder in Kürze abläuft. Mehr als zwei aufeinanderfolgende Amtszeiten der Mitglieder sind nicht zulässig. Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet der Ausdruck „Amtszeit“ den Zeitraum, der am Ende einer ordentlichen Tagung der Konferenz der Vertragsparteien beginnt und mit Ende der nächsten ordentlichen Tagung endet.
- (5) Tritt ein Ausschusssmitglied zurück oder ist es aus anderen Gründen nicht in der Lage, seine Amtszeit zu Ende zu führen oder seine Aufgaben wahrzunehmen, so benennt die Vertragspartei, die das Mitglied benannt hat, für die verbleibende Amtszeit einen Stellvertreter.

Vorsitz

- (6) Der Ausschuss wählt seinen Vorsitzenden. Ein stellvertretender Vorsitzender und ein Berichterstatter werden vom Ausschuss gemäß Artikel 30 der Geschäftsordnung der Konferenz der Vertragsparteien im Turnus gewählt.

Sitzungen

- (7) Der Ausschuss hält Sitzungen nach Bedarf und nach Möglichkeit zeitgleich mit den Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien oder anderer Gremien des Übereinkommens.
- (8) Vorbehaltlich des Absatzes 9 sind die Sitzungen des Ausschusses für die Vertragsparteien und die Öffentlichkeit zugänglich, solange der Ausschuss nichts anderes beschließt.
- Wenn der Ausschuss Eingaben gemäß Absatz 12 oder 13 behandelt, sind die Sitzungen des Ausschusses für Vertragsparteien zugänglich, nicht jedoch für die Öffentlichkeit, es sei denn, die Vertragspartei, deren Einhaltung des Übereinkommens infrage gestellt wird, stimmt einer anderen Vorgehensweise zu.
- Die Vertragsparteien oder Beobachter, denen die Sitzung offen steht, haben kein Recht auf Teilnahme an der Sitzung, es sei denn, der Ausschuss und die Vertragspartei, deren Einhaltung des Übereinkommens infrage gestellt wird, vereinbaren etwas anderes.
- (9) Im Falle einer Eingabe bezüglich der möglichen Nichteinhaltung der Bestimmungen durch eine Vertragspartei wird diese Vertragspartei eingeladen, an der Prüfung der Eingabe durch den Ausschuss teilzunehmen. Die Vertragspartei darf jedoch nicht an der Ausarbeitung und Annahme einer Empfehlung oder Schlussfolgerung durch den Ausschuss teilnehmen.
- (10) Der Ausschuss bemüht sich nach Kräften um eine einvernehmliche Einigung in allen substanzIELLEN Fragen. Ist dies nicht möglich, berücksichtigt der Bericht die Standpunkte aller Ausschussmitglieder. Sind alle Bemühungen um eine einvernehmliche Einigung ausgeschöpft und wurde keine Einigung erzielt, so wird als letztes Mittel von einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden und abstimmenden Mitglieder oder von acht Mitgliedern, je nachdem, welche Zahl höher ist, ein Beschluss gefasst. Der Ausschuss ist mit zehn Mitgliedern beschlussfähig.
- (11) Jedes Ausschussmitglied muss in allen Angelegenheiten, die vom Ausschuss geprüft werden, einen direkten oder indirekten Interessenkonflikt vermeiden. Ein Mitglied, das sich mit einem direkten oder indirekten Interessenkonflikt konfrontiert sieht oder das die Staatsangehörigkeit der Vertragspartei hat, deren Einhaltung des Übereinkommens infrage gestellt ist, macht den Ausschuss vor der Prüfung der Angelegenheit auf diesen Umstand aufmerksam. Das betreffende Mitglied nimmt nicht an der Ausarbeitung und Annahme der Empfehlung des Ausschusses in dieser Angelegenheit teil.
- (12) Wenn die Buchstaben a und b gelten, kann eine Eingabe schriftlich über das Sekretariat übermittelt werden von
- a) einer Vertragspartei, die der Auffassung ist, dass sie trotz aller Bemühungen nicht in der Lage ist oder sein wird, bestimmte Verpflichtungen nach dem Übereinkommen zu erfüllen. Eine solche Eingabe sollte Einzelheiten zu den betreffenden spezifischen Verpflichtungen sowie eine Bewertung des Grundes beinhalten, warum die Vertragspartei diese Verpflichtungen möglicherweise nicht erfüllen kann. Wenn möglich, sollten Beleginformationen oder Hinweise dazu, wo solche Informationen zu finden sind, beigefügt werden. Die Eingabe kann Lösungsvorschläge enthalten, die nach Auffassung der Vertragspartei ihren besonderen Bedürfnissen am besten entsprechen.

- b) einer Vertragspartei, die von der mutmaßlichen Nichteinhaltung der Verpflichtungen des Übereinkommens einer anderen Vertragspartei direkt betroffen ist oder wahrscheinlich betroffen sein wird. Eine Vertragspartei, die beabsichtigt, eine Eingabe nach diesem Unterabsatz zu übermitteln, sollte zuvor Konsultationen mit der Vertragspartei führen, deren Einhaltung der Bestimmungen infrage gestellt wird. Die Eingabe sollte Einzelheiten zu den betreffenden spezifischen Verpflichtungen sowie Informationen zur Untermauerung der Eingabe enthalten, einschließlich Informationen dazu, in welcher Weise die Vertragspartei betroffen ist oder wahrscheinlich sein wird.
- (13) Zur Bewertung möglicher Schwierigkeiten der Vertragsparteien bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel 4 Absatz 1, Artikel 5 Absätze 1 und 2 und Artikel 10 des Übereinkommens setzt der Ausschuss – nachdem er vom Sekretariat die von diesen Vertragsparteien gemäß den vorgenannten Bestimmungen übermittelten Informationen erhalten hat – die betreffende Vertragspartei schriftlich über das Problem in Kenntnis. Wird die Angelegenheit nicht innerhalb von 90 Tagen durch Konsultation mit der betroffenen Vertragspartei über das Sekretariat geklärt und prüft der Ausschuss die Angelegenheit eingehender, so erfolgt dies im Einklang mit den Absätzen 16 bis 24.
- (14) Das Sekretariat leitet gemäß Absatz 12 Buchstabe a übermittelte Eingaben innerhalb von zwei Wochen nach deren Eingang an die Ausschussmitglieder zur Prüfung auf der nächsten Sitzung des Ausschusses weiter.
- (15) Das Sekretariat übermittelt innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt einer gemäß Absatz 12 Buchstabe b oder im Rahmen von Absatz 13 vorgelegten Eingabe eine Abschrift an die Vertragspartei, deren Einhaltung des Übereinkommens infrage gestellt wird, und an die Mitglieder des Ausschusses zur Prüfung auf der folgenden Sitzung des Ausschusses.
- (16) Vertragsparteien, deren Einhaltung des Übereinkommens infrage gestellt wird, können in jeder Phase des in diesem Beschluss beschriebenen Verfahrens Antworten oder Bemerkungen einreichen.
- (17) Unbeschadet des Absatzes 16 sollten alle zusätzlichen Informationen, die eine Vertragspartei, deren Einhaltung des Übereinkommens infrage gestellt wird, als Antwort auf eine Eingabe übermittelt, innerhalb von drei Monaten, nachdem die Vertragspartei die Eingabe erhalten hat, an das Sekretariat weitergeleitet werden, es sei denn, die besonderen Umstände eines Falls machen eine Fristverlängerung erforderlich. Solche Informationen werden den Ausschussmitgliedern unverzüglich zur Prüfung in der folgenden Sitzung des Ausschusses übermittelt. Bei Eingaben gemäß Unterabsatz 12 Buchstabe b leitet das Sekretariat die Informationen auch an die Vertragspartei weiter, von der die Eingabe stammt.
- (18) Der Ausschuss kann entscheiden, Eingaben nicht nachzugehen, die seines Erachtens
- a) geringfügig;
 - b) offensichtlich unbegründet sind.

Erleichterung

- (19) Der Ausschuss prüft jede Eingabe gemäß Absatz 12 oder im Rahmen von Absatz 13, um unter Berücksichtigung von Artikel 16 des Übereinkommens die Fakten und Ursachen des betreffenden Problems festzustellen und bei dessen Lösung zu helfen. Zu diesem Zweck kann der Ausschuss einer Vertragspartei Folgendes bereitstellen:

- a) Beratung;
- b) unverbindliche Empfehlungen;
- c) alle sonstigen Informationen, die zur Unterstützung der Vertragspartei bei der Erarbeitung eines Plans zur Einhaltung der Bestimmungen, einschließlich Zeitplänen und Zielen, erforderlich sind.

Mögliche Maßnahmen bei Problemen der Einhaltung

- (20) Wenn der Ausschuss nach einem Erleichterungsverfahren gemäß Absatz 19 unter Berücksichtigung von Ursache, Art, Schwere und Häufigkeit der Einhaltungsprobleme, einschließlich der finanziellen und technischen Kapazitäten der Vertragsparteien, deren Einhaltung infrage gestellt wird, weitere Maßnahmen zur Behebung der Einhaltungsprobleme einer Vertragspartei für notwendig erachtet, kann er der Konferenz der Vertragsparteien im Rahmen seiner Befugnisse nach Artikel 18 Absatz 5 Buchstabe c des Übereinkommens empfehlen, im Einklang mit dem Völkerrecht die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:
- a) Weitere Unterstützung im Rahmen des Übereinkommens für die betroffene Vertragspartei, wie gegebenenfalls ein erleichterter Zugang zu Finanzmitteln, technischer Hilfe und Kapazitätsaufbau;
 - b) Beratung hinsichtlich der zukünftigen Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens, um Vertragsparteien bei deren Durchführung zu helfen und die Zusammenarbeit zwischen allen Vertragsparteien zu fördern;
 - c) Aufforderung an die betroffene Vertragspartei, aktuelle Informationen über ihre Bemühungen bereitzustellen;
 - d) eine Erklärung, in der die Besorgnis über eine mögliche zukünftige Nichteinhaltung der Bestimmungen zum Ausdruck gebracht wird;
 - e) eine Erklärung, in der die Besorgnis über die bestehende Nichteinhaltung der Bestimmungen zum Ausdruck gebracht wird;
 - f) Aufforderung an den Exekutivsekretär, Fälle von Nichteinhaltung zu veröffentlichen;
 - g) Empfehlung an die betreffende Vertragspartei, das Problem der Nichteinhaltung anzugehen, um die Problematik zu beseitigen.

Umgang mit Informationen

- (21)
- 1) Der Ausschuss kann über das Sekretariat sachdienliche Informationen erhalten von
 - a) den Vertragsparteien;
 - b) einschlägigen Quellen, wenn er dies für notwendig und angemessen hält und mit vorheriger Zustimmung der betreffenden Vertragspartei oder auf Anweisung der Konferenz der Vertragsparteien;
 - c) dem Vermittlungsmechanismus des Übereinkommens und von relevanten zwischenstaatlichen Organisationen. Der Ausschuss stellt der betreffenden Vertragspartei solche Informationen bereit und fordert sie auf, Bemerkungen dazu abzugeben.
 - 2) Der Ausschuss kann außerdem bei Angelegenheiten, die dem Ausschuss zur Prüfung vorliegen, Informationen – gegebenenfalls in Form eines Berichts – vom Sekretariat einfordern.

- (22) Um systematische Probleme der allgemeinen Einhaltung zu überprüfen, kann der Ausschuss gemäß Absatz 25
 - a) Informationen von allen Vertragsparteien einfordern;
 - b) im Einklang mit entsprechenden Leitlinien der Konferenz der Vertragsparteien relevante Informationen von zuverlässigen Quellen und externen Sachverständigen anfordern und
 - c) das Sekretariat konsultieren und sich auf seine Erfahrung und Wissensbasis stützen.
- (23) Gemäß Artikel 14 des Übereinkommens schützen der Ausschuss und alle Vertragsparteien und Personen, die an den Beratungen des Ausschusses teilnehmen, alle vertraulichen Informationen.

Überwachung

- (24) Der Ausschuss sollte die Ergebnisse der nach den Absätzen 19 und 20 ergriffenen Maßnahmen überwachen.

Allgemeine Einhaltungsprobleme

- (25) Der Ausschuss kann systematische Einhaltungsprobleme prüfen, die für alle Vertragsparteien von Interesse sind, wenn
 - a) die Konferenz der Vertragsparteien dies verlangt;
 - b) der Ausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen des Übereinkommens auf der Grundlage von Informationen von Vertragsparteien, die das Sekretariat eingeholt und dem Ausschuss vorgelegt hat, entscheidet, dass ein allgemeines Einhaltungsproblem besteht und der Konferenz der Vertragsparteien darüber berichtet werden muss.

Berichte an die Konferenz der Vertragsparteien

- (26) Der Ausschuss legt auf jeder ordentlichen Tagung der Konferenz der Vertragsparteien zur Prüfung und Genehmigung einen Bericht vor über
 - a) die Arbeiten, die der Ausschuss durchgeführt hat;
 - b) die Schlussfolgerungen oder Empfehlungen des Ausschusses;
 - c) das künftige Arbeitsprogramm des Ausschusses, einschließlich des Kalenders der voraussichtlichen Sitzungen, die er für die Abwicklung seines Arbeitsprogramms als notwendig erachtet.

Andere Nebenorgane

- (27) Wenn sich die Tätigkeiten des Ausschusses in bestimmten Angelegenheiten mit den Zuständigkeiten eines anderen Gremiums des Rotterdamer Übereinkommens überschneiden, kann die Konferenz der Vertragsparteien den Ausschuss anweisen, dieses Gremium zu konsultieren.

Informationsaustausch im Rahmen anderer einschlägiger multilateraler Umweltübereinkommen

- (28) Gegebenenfalls kann der Ausschuss auf Ersuchen der Konferenz der Vertragsparteien oder unmittelbar spezifische Informationen von Ausschüssen für die Überwachung der Einhaltung von Bestimmungen einholen, die sich mit gefährlichen Stoffen und Abfällen im Rahmen anderer einschlägiger multilateraler

Umweltübereinkommen befassen, und der Konferenz der Vertragsparteien über diese Tätigkeiten berichten.

Überprüfung des Einhaltungsmechanismus

- (29) Die Konferenz der Vertragsparteien überprüft regelmäßig die Durchführung der in dieser Anlage festgelegten Verfahren und Mechanismen.

Beziehung zur Beilegung von Streitigkeiten

- (30) Artikel 20 des Übereinkommens bleibt von diesen Verfahren und Mechanismen unberührt.